







# Zu versteuerndes Einkommen

## Auf das zu versteuernde Einkommen entfallende tarifliche Einkommensteuer<sup>13)</sup>

laut Grund- oder Splittingtarif 2020

### ./. ausländische Steuern vom Einkommen gemäß § 34 c Abs. 1, 6 EStG

### ./. Steuerermäßigungen

- Baukindergeld gemäß § 34 f EStG + \_\_\_\_\_ €
- Bei Inanspruchnahme der Grundförderung nach § 10 e EStG + \_\_\_\_\_ €
- Steuerermäßigung für Spenden und Beiträge an Parteien und unabhängige Wählervereinigungen gemäß § 34 g EStG (jeweils 50 %, höchstens € 825,- / € 1 650,-) + \_\_\_\_\_ €
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen gemäß § 35 a EStG + \_\_\_\_\_ €

Gesamt = \_\_\_\_\_ € ▶

### + Abgeltungsteuer auf noch unversteuerte Kapitalerträge und neu berechnete Abgeltungsteuer auf bereits versteuerte Kapitalerträge nach § 32 d Abs. 3, 4 EStG

### + Zustehendes Kindergeld<sup>11)</sup>

### + Anspruch auf Altersvorsorgezulagen<sup>9)</sup> (»Riester-Rente«)

## = Festzusetzende Einkommensteuer (nie negativ)

### + Solidaritätszuschlag<sup>14),15)</sup> (und ggf. Kirchensteuer<sup>15)</sup>)

### ./. bereits gezahlte Steuern

- Einbehaltene Lohnsteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung) \_\_\_\_\_ €
- Einbehaltener Solidaritätszuschlag (laut Lohnsteuerbescheinigung) + \_\_\_\_\_ €
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer + \_\_\_\_\_ €
- Geleistete Einkommensteuer-Vorauszahlungen + \_\_\_\_\_ €

Gesamt = \_\_\_\_\_ € ▶

## = Steuererstattung / Steuernachzahlung für 2020<sup>16)</sup>

- 1) Bitte nur bei Zusammenveranlagung ausfüllen. Wählen Eheleute ausnahmsweise die Einzelveranlagung, muss jeder Ehepartner eine eigene Berechnung durchführen. Die Regelungen für Ehepartner gelten für eintragene Lebenspartner entsprechend.
- 2) Wer nicht mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw zur Arbeit fährt, muss den Höchstbetrag von € 4 500,- beachten.
- 3) zzgl. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur ersten Tätigkeitsstätte, soweit diese die anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen.
- 4) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind seit 2009 nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit 25 % abgeltend besteuert werden, sondern individuell nach Grund- oder Splittingtarif.
- 5) Ein Abzug von Werbungskosten ist seit 2009 nicht mehr möglich. Bei Erträgen aus Beteiligungen über 25 % können weiterhin Werbungskosten geltend gemacht werden.
- 6) Oder aus einem berufsständischen Versorgungswerk, einer privaten Rürup-Rente oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse.
- 7) – bei Geburtsdatum 2. 1. 1941 bis 1. 1. 1942: 38,4 %, höchstens € 1 824,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1942 bis 1. 1. 1943: 36,8 %, höchstens € 1 784,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1943 bis 1. 1. 1944: 35,2 %, höchstens € 1 672,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1944 bis 1. 1. 1945: 33,6 %, höchstens € 1 596,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1945 bis 1. 1. 1946: 32,0 %, höchstens € 1 520,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1946 bis 1. 1. 1947: 30,4 %, höchstens € 1 444,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1947 bis 1. 1. 1948: 28,8 %, höchstens € 1 368,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1948 bis 1. 1. 1949: 27,2 %, höchstens € 1 292,-  
 – bei Geburtsdatum 2. 1. 1949 bis 1. 1. 1950: 25,6 %, höchstens € 1 216,-
- 8) Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ermäßigt sich um € 159,- für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.
- 9) Der Abzug der Altersvorsorgebeiträge und -zulagen als Sonderausgaben erfolgt nur, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist als der Anspruch auf Zulagen. Die Zulagen werden dann als bereits erfolgte Steuervergütung verrechnet. Bei Ehepartnern darf nicht mit dem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern es muss für jeden förderberechtigten Ehepartner gesondert mit seinem Gesamtbetrag der Einkünfte gerechnet werden.
- 10) Falls noch abziehbar.
- 11) Der Abzug der **Freibeträge für Kinder** erfolgt nur ab einem bestimmten Einkommen. Dann muss aber das zustehende **Kindergeld** der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden ggf. gekürzt um 1/12 pro Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 12) Gilt nicht für Kapitalerträge.
- 13) Bei Einkünften mit einem **ermäßigten Steuersatz** (z. B. Abfindungen) oder mit **Progressionsvorbehalt** (z. B. Arbeitslosengeld I, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, steuerfreie ausländische Einkünfte) müssen Sie den Steuerbetrag gesondert berechnen.
- 14) Bei einer Einkommensteuer bis zu € 972,- / € 1 944,- (Alleinstehende/Verheiratete) wird kein **Solidaritätszuschlag** erhoben. Bei einer Einkommensteuer bis zu € 1 340,- / € 2 680,- bewegt sich der Solidaritätszuschlag zwischen 0 % und 5,5 % der Steuerschuld. Bei einer höheren Einkommensteuer beträgt er genau 5,5 %.
- 15) Eltern mit Anspruch auf Freibeträge für Kinder/Kindergeld müssen für die Berechnung des **Solidaritätszuschlages/der Kirchensteuer** eine »fiktive Einkommensteuer« ermitteln: Hierzu werden bei allen Eltern die Freibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dann wird die Einkommensteuer berechnet. Das Kindergeld spielt hier keine Rolle.
- 16) Hinweis zur Günstigerprüfung: Liegt das zu versteuernde Einkommen unter etwa € 34 000,-, berechnen Sie zusätzlich die Steuer, indem Sie die Kapitaleinkünfte zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen erfassen. Fällt die Gesamtbelastung dabei geringer aus, wird bei einer beantragten Günstigerprüfung dieser Einkommensteuerbetrag festgesetzt.